Mark Oliver Skirde
[redacted]

Landessozialgericht Baden-Württemberg · 9. Senat
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart
Per Einwurfeinschreiben
[redacted]

27.11.2026

**EILT - Stellungnahme zu Ihrer Verfügung vom 23.11.2026**
**L 9 AS 3676/26 ER-B · Frist 27.11.2026**
**Aufrechterhaltung der Beschwerde und Antrag auf kurze Fristverlängerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich halte meine Beschwerde und die noch offenen Anträge ausdrücklich aufrecht. Die Stellungnahme des Jobcenters vom 20.11.2026 weist in entscheidenden Punkten einen unzutreffenden beziehungsweise überholten Sachstand auf. Ich widerspreche ausdrücklich einer Beurteilung meiner Notlage auf dieser Grundlage. Ihr Schreiben vom 23.11.2026 einschließlich der Stellungnahme des Jobcenters vom [redacted] gestern Kenntnis von der heutigen Stellungnahmefrist. Den ursprünglichen postalischen Zugangstag kann ich damit nicht bestätigen.

**1. Keine Leistungsanträge in Holzminden oder Bredstedt**

Ich habe weder in Holzminden noch in Bredstedt bei einem anderen Jobcenter Leistungen beantragt. Ich habe meine Wohnung in Kirchheim-Jesingen nicht aufgegeben und die auswärtige Unterbringung als vorübergehende Notunterbringung wegen der Stromsperre verstanden. Ich verfolge weiterhin meine Leistungsansprüche gegenüber dem Jobcenter Esslingen und die Wiederherstellung der Voraussetzungen für eine Rückkehr in meine Wohnung. Von einem dauerhaften Wechsel meines Lebensmittelpunkts bin ich deshalb nicht ausgegangen.

Entgegen der Annahme in Ihrer Verfügung halte ich mich seit dem 31.10.2026 nicht mehr in Holzminden auf. Seitdem bin ich vorübergehend bei meiner Schwester in Bredstedt untergebracht. Dies wurde bereits mit Schriftsatz vom 07.11.2026, versandt am 09.11., und erneut mit Schriftsatz vom 20.11.2026, versandt [redacted] bedeutet keine Aufgabe meiner Wohnung oder meines Rückkehrwillens. Auch gegen die Kündigung und Räumungsklage verteidige ich mich gerade, um mein Zuhause zu erhalten. Der Termin vor dem Amtsgericht Kirchheim unter Teck ist am 21.12.2026. Ich bitte, diese Umstände bei der Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 30 Abs. 3 SGB I und der Zuständigkeit nach § 36 SGB II einzubeziehen.



Veroeffentlichungskopie | Originalseite 1/4 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

**2. Heizöl wurde bereits geliefert**

Die Behauptung des Jobcenters, ich hätte die Heizölkostenverpflichtung nicht genutzt, weise ich als sachlich unzutreffend zurück: Heizöl wurde bereits geliefert. Mein Schriftsatz vom 20.11.2026, Abschnitt 4, teilt dies ausdrücklich mit. Ebenso ausdrücklich wird dort die fortbestehende Stromsperre benannt. Beide Tatsachen müssen gemeinsam berücksichtigt werden.

Vorhandenes Heizöl ist keine wiederhergestellte Stromversorgung. Aus der Lieferung lässt sich weder der Betrieb der Heizungsanlage noch die Bewohnbarkeit des weiterhin stromlosen Hauses ableiten. Die Aufforderung, unverzüglich zurückzukehren, geht deshalb an dem konkret vorgetragenen Rückkehrhindernis vorbei. Ich wäre längst wieder in Jesingen, wenn das Haus bewohnbar wäre. Die erforderliche Abhilfe kann nicht dadurch ersetzt werden, dass mir die fortdauernde Notunterbringung als frei gewählte Abwesenheit entgegengehalten wird.

**3. Antwort zur Frage eines Stromanbieterwechsels**

Einen Stromanbieterwechsel habe ich bislang weder erwogen noch versucht. Hintergrund ist die seit etwa zwei Jahren andauernde Auseinandersetzung mit EnBW über die Stromangelegenheit. Mein bisheriges Vorgehen war auf die Klärung der streitigen Forderung und der bereits vorgetragenen Auffälligkeiten bei Verbrauch und Leitungszuordnung sowie auf die Wiederherstellung der Versorgung gerichtet. Die Kontaktaufnahme mit EnBW habe ich ermöglicht; das Jobcenter bestätigte mit Schreiben vom 03.11.2026, dass EnBW meine Ermächtigung akzeptiert hat.

Damit ist die Frage nach einem Wechselversuch beantwortet. Der Verweis auf einen Anbieterwechsel ersetzt jedoch keine Auseinandersetzung mit der bestehenden Stromsperre, der streitigen Forderung und meinem Antrag auf Hilfe. Das Jobcenter benennt keine konkrete, tatsächlich verfügbare Lösung, durch die ein Wechsel die Versorgung rechtzeitig wiederhergestellt hätte. Aus einer ungeprüften Möglichkeit darf nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, ich hätte die fortdauernde Notlage selbst zu vertreten.

**4. Zuordnung des bisherigen Vortrags und ergänzende Stellungnahme**

Bitte beziehen Sie insbesondere meinen ergänzenden Eilantrag vom 20.11.2026 einschließlich des N26-Nachweises und des beigefügten WBA-Widerspruchs ein. Er wurde am 21.11.2026 per Einwurfeinschreiben versandt. Meine beiden damaligen LSG-Sendungen tragen die Nummern RT747601381DE und RT747601404DE; die eindeutige Zuordnung zum jeweiligen LSG-Verfahren ist anhand der Einlieferungsbelege nicht möglich. Ich bitte um Prüfung des Eingangs und der Zuordnung zur vorliegenden Beschwerde. Der gesonderte WBA-Widerspruch wurde ebenfalls am 21.11. an das Jobcenter versandt.

**5. Heizmittelnotkäufe: Fehlender Eilbedarf ist keine Entscheidung über den Anspruch**

Zu den historischen Dieselnotkäufen behauptet das Jobcenter, für Leistungen für die Vergangenheit bestehe kein Anordnungsgrund. Diese prozessuale Einwendung beantwortet weder die Notwendigkeit der damaligen Heizmittelbeschaffung noch meinen Anspruch auf deren Übernahme. Sie darf nicht als Feststellung behandelt werden, die Aufwendungen seien unberechtigt oder bereits erledigt.

Die geltend gemachten 2.636,11 EUR betreffen als Heizmittel beschafften Diesel: 2.070,59 EUR für Oktober 2025 bis März 2026 und 565,52 EUR für April bis August 2026. Die Belege und die zeitliche Aufstellung sind bereits eingereicht. Die nun erfolgte Heizöllieferung erstattet diese historischen Aufwendungen nicht. Ich verlange eine konkrete Auseinandersetzung mit den vorgelegten Belegen und eine nachvollziehbare Entscheidung über die Ansprüche im jeweils zuständigen Verfahren. Die erneute Ankündigung, die vergangenen Zeiträume künftig abschließend zu bescheiden, ist keine solche Entscheidung.

Das aktuelle Eilbegehren zur Existenzsicherung und zur Behebung der fortdauernden Versorgungslücke ist hiervon gesondert zu beurteilen. Meine historischen Ansprüche und die übrigen Kostenpositionen bleiben aufrechterhalten; eine Erledigung erkläre ich nicht.



Veroeffentlichungskopie | Originalseite 2/4 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

**6. Bereits vorgetragenen Sachverhalt berücksichtigen**

Ich habe die entscheidungserheblichen Informationen und Nachweise wiederholt mit erheblichem Aufwand zusammengestellt, geordnet und vorgelegt. Ich erwarte, dass diese Unterlagen vollständig gelesen, ihr Inhalt zutreffend erfasst und die belegten Tatsachen der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Das ist keine Frage des Entgegenkommens, sondern eine Grundvoraussetzung ordnungsgemäßer Sachbearbeitung und gerichtlicher Entscheidung.

Ich verlange vom Jobcenter eine vollständige, nachvollziehbare Entscheidung über meine offenen Leistungsansprüche und die unverzügliche Erbringung der mir rechtlich zustehenden Leistungen. Vom Gericht erwarte ich die Berücksichtigung des gesamten entscheidungserheblichen Vortrags und wirksamen Rechtsschutz gegenüber den angegriffenen Entscheidungen und der fortdauernden existenziellen Notlage.

Ob Heizöl geliefert wurde und ob ich mich noch in Holzminden aufhalte, sind Tatsachenfragen. Sie dürfen nicht durch gegenteilige Annahmen ersetzt werden, nachdem der tatsächliche Sachstand ausdrücklich mitgeteilt wurde. Unterschiedliche rechtliche Bewertungen rechtfertigen es nicht, entscheidungserhebliche Angaben zu übergehen oder überholte Tatsachen weiter zugrunde zu legen. Insoweit besteht kein Spielraum, meinen Vortrag unberücksichtigt zu lassen.

Ich akzeptiere nicht, dass die Bearbeitung durch fortgesetzte Wiederholungsanforderungen auf mich zurückverlagert wird, während die konkret benannten Eingaben ersichtlich nicht zutreffend zugrunde gelegt werden. Falls eine bestimmte entscheidungserhebliche Information tatsächlich noch fehlen sollte, ist genau zu benennen, welche Information dies ist und weshalb der vorhandene Vortrag nicht ausreicht. Die Auswertung der bereits vorliegenden Unterlagen kann durch eine erneute Schilderung meiner gesamten Situation nicht ersetzt werden. Erforderlich sind jetzt eine sachgerechte Entscheidung und konkrete Abhilfe.

**7. Öffentlich zugängliche Dokumentation**

Unter https://www.skirde.net/ ist seit heute meine Dokumentation öffentlich erreichbar. Sie enthält eine gemeinsame Chronologie, die offenen und erledigten Punkte nach Bewilligungszeiträumen sowie verlinkte Veröffentlichungskopien der Unterlagen. Damit sind Verlauf, bereits erfolgte Korrekturen und weiterhin ausstehende Abhilfe nachvollziehbar. Die Dokumentation ergänzt die bereits eingereichten Unterlagen; sie ersetzt weder deren Auswertung noch die förmliche Einreichung im jeweiligen Verfahren. Maßgeblich bleiben die dort vorliegenden Originalunterlagen und Schriftsätze.

Der Link ist eine zusätzliche Orientierungshilfe zur bereits vorgelegten Akte. Mit diesem Hinweis ist weder eine Erledigungserklärung noch eine Beschränkung meiner Anträge verbunden.



Veroeffentlichungskopie | Originalseite 3/4 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

**8. Ausstehende Akteneinsicht - unverzügliche Abhilfe erforderlich**

Bereits meine Schreiben vom 17.10.2026 an das Sozialgericht Stuttgart und an das Landessozialgericht enthalten ausdrückliche Anträge auf elektronische Akteneinsicht. Im Berufungsverfahren L 9 AS 3549/26 hat das LSG zudem mit Schreiben vom 12.10.2026 angekündigt, die gewünschten Akten nach ihrem Eingang zur Einsicht bereitzustellen. Diese Ankündigung ist von einer tatsächlich gewährten Einsicht zu unterscheiden. Die beantragte Akteneinsicht ist mir bislang nicht ermöglicht worden.

Ich erneuere deshalb ausdrücklich meinen Antrag nach § 120 SGG für das vorliegende Beschwerdeverfahren L 9 AS 3676/26 ER-B und verlange eine unverzügliche Bearbeitung. Der Antrag betrifft die Gerichtsakte einschließlich der beigezogenen Verwaltungsakten, der Schriftsätze mit Anlagen und der vorhandenen Eingangsvermerke, soweit sie dem gesetzlichen Einsichtsrecht unterliegen. Bei elektronischer Aktenführung beantrage ich die Bereitstellung zum Abruf oder die Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg. Bitte teilen Sie mir kurzfristig konkret mit, wie und wann die Einsicht gewährt wird. Soweit Akten noch fehlen, benennen Sie diese und veranlassen Sie deren Beiziehung. Eine etwaige Beschränkung ist ausdrücklich zu entscheiden und zu begründen.

Die Übersendung einzelner gegnerischer Stellungnahmen ersetzt die beantragte Akteneinsicht nicht. Gerade weil wiederholt ein unzutreffender oder überholter Sachstand zugrunde gelegt wird, muss ich prüfen können, welche meiner Eingaben tatsächlich vorliegen und wie sie zugeordnet sind. Der Antrag im Berufungsverfahren bleibt ebenfalls bestehen; ich bitte um entsprechende Zuordnung auch zu L 9 AS 3549/26.

Auch gegenüber Landkreis, Regionaldirektion und Regierungspräsidium habe ich wiederholt Akteneinsicht verlangt, ohne dass mir diese bislang ermöglicht worden wäre. Diesen Teil verfolge ich gegenüber den jeweiligen Stellen gesondert. Die ausstehende Einsicht bei anderen Stellen entbindet nicht von der Bearbeitung meines gerichtlichen Akteneinsichtsantrags.

Nach tatsächlicher Gewährung der Akteneinsicht beantrage ich eine angemessene ergänzende Stellungnahmefrist von mindestens einer Woche. Eine abschließende nachteilige Entscheidung darf nicht auf vermeintliche Lücken gestützt werden, zu deren Klärung die beantragte Akteneinsicht benötigt, aber bislang nicht ermöglicht wird. Mein Begehren nach sofortiger vorläufiger Existenzsicherung bleibt davon unberührt.

Für eine ergänzende Stellungnahme zu den weiteren Ausführungen des Jobcenters, insbesondere zu den weiteren Einzelheiten der Stromversorgung, beantrage ich nach § 65 SGG eine Verlängerung der Stellungnahmefrist bis einschließlich 04.12.2026. Die erst gestern erfolgte Übermittlung als Scan ließ für die Prüfung der beigefügten Stellungnahme und den Abgleich mit den umfangreichen Unterlagen nur einen Tag. Ich bitte, vor Ablauf der beantragten Frist keine abschließende nachteilige Entscheidung auf vermeintlich fehlenden Vortrag zu diesen Punkten zu stützen. Die dringliche Bitte um vorläufige Existenzsicherung bleibt unverändert bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]



Veroeffentlichungskopie | Originalseite 4/4 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt